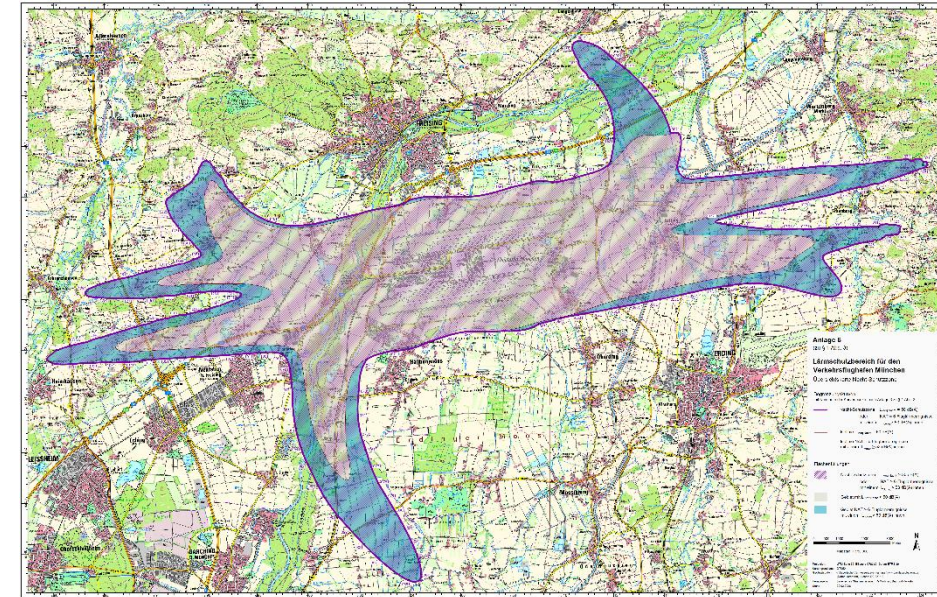


Stellungnahme des RPV München im Verfahren zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen München

277. Sitzung des Planungsausschusses
Anlage zur Drucksache 14/2026



- **Beteiligung** des RPV München sowie der Gemeinden im Umfeld des Flughafens am 20.05.2026; RPV hat Fristverlängerung zur heutigen Befassung des PA erhalten.
- Inhaltlicher Bezug zur **LEP-Teilfortschreibung** zur vorläufigen Sicherung von Lärmschutzbereichen in den Regionalplänen des StMWi (vgl. DS 13/26)
- Festsetzung eines aktuellen Lärmschutzbereichs nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) besteht bereits seit Neufassung des Gesetzes im Jahr 2007. Die Planung der 3. Start- und Landebahn und die gerichtliche Klärung der Wirkung des entsprechenden 98. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses (ÄPFB) in Bezug auf die Festsetzung eines Lärmschutzbereiches haben dies jedoch bislang verzögert.
- Das Verfahren zur Festlegung des Lärmschutzbereichs erfolgt nun auf dieser Grundlage:
 - ▶ keine Inbetriebnahme der 3. Start- und Landebahn bis zum Ende des Prognosezeitraums 2033
 - ▶ prognostisch Ermittlung des Lärmschutzbereichs mit aktuellem Zweibahn-Flugbetrieb
 - ▶ Ermittlung des Lärmschutzbereichs nach wesentlicher baulicher Erweiterung des Flughafens i. S. § 2 Abs. 2 S. 3 u. 4 FluLärmG. Festsetzung mit den schärferen Werten des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 FluLärmG
 - ▶ Prognose-Basisjahr 2023, Prognosejahr 2033
- In-Kraft-Treten der Verordnung zum Jahresende 2026 vorgesehen

Grundlagen

- Daten über den voraussehbaren **Flugbetrieb** (FMG)
- Daten zu Flugverfahren und **Flugstrecken** (DFS)
- **Luftverkehrsprognose** (Intraplan)
- **Qualitätssicherung** der vorgelegten Daten/ Gutachten durch weitere Gutachter/Institutionen
- **Datengrundlage** und **Prognosen entscheidend** für Darstellung des Lärmschutzbereichs mit den Schutzzonen
- Regelungen des **FluLärmG** mit **2. FlugLSV** eher starr



Luftverkehrsprognose (Intraplan)

- Berücksichtigung einer Vielzahl von Entwicklungen und Trends, die Auswirkungen auf die Entwicklung des Flugverkehrs am Flughafen München haben, u. a.
 - ▶ Rückgang innerdeutscher Verbindungen
 - ▶ Gebremster Zuwachs im europäischen und interkontinentalen Flugverkehr (Bedeutungsgewinn digitale Kollaboration)
 - ▶ Zuwächse eines auf Beifracht ausgerichteten Cargo-Aufkommens
 - ▶ gedämpftes Wachstum Flugbewegungen durch höhere Platzzahl in den Flugzeugen
 - ▶ langfristig stärkere Zunahme von Passagierzahlen relativ zu Flugbewegungszahlen

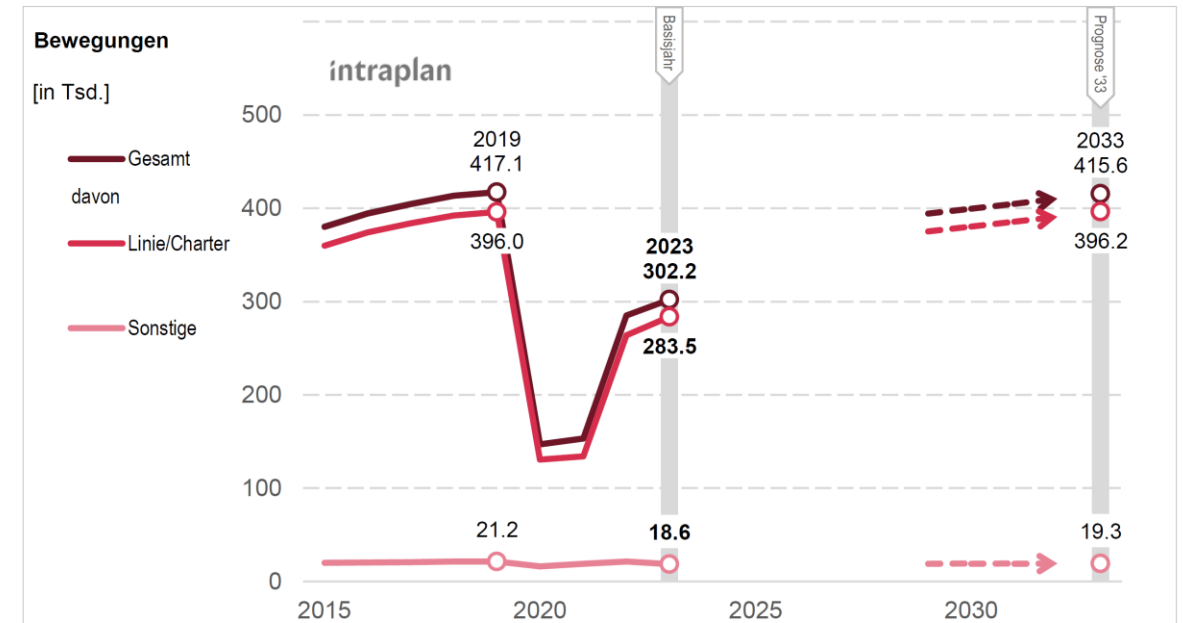


Abbildung 7-5

Ergebnis der Prognose für das Flugbewegungsaufkommen am Flughafen München
Langfristentwicklung im Anschluss an die noch andauernde Zeit akuter Krisen und Erholung der Luftverkehrswirtschaft

Quelle:
Intraplan Consult GmbH (2024): Verkehrsprognose für den Luftverkehr am Flughafen München im Jahr 2033 zur Festsetzung des Lärmschutzbereichs, im Auftrag der Flughafen München GmbH, S. 109

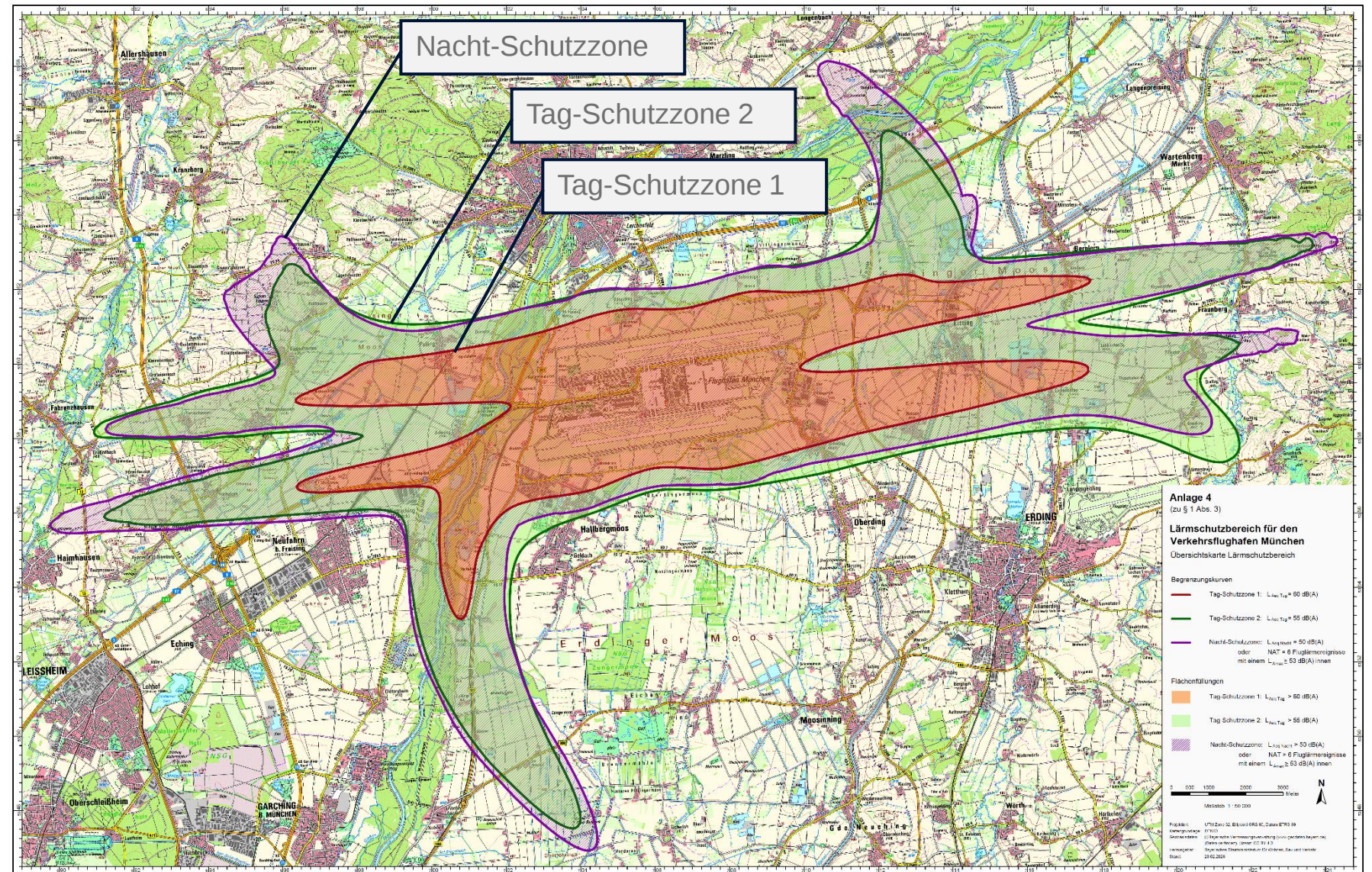
Lärmschutzbereich

Ermittlung des **Lärmschutzbereichs** nach § 4 1. FlugLSV, bestehend aus:

- ▶ **Tag-Schutzzone 1:**
LAeq Tag 60 dB(A)
- ▶ **Tag-Schutzzone 2:**
LAeq 55 dB(A)
- ▶ **Nacht-Schutzzone:**
LAeq Nacht 50 dB(A)
sowie L_{max} 6 mal 53 dB(A) Pegel im Rauminneren

LAeq – durch Fluglärm hervorgerufener äquivalenter Dauerschallpegel

L_{max} – durch Fluglärm hervorgerufener Maximalpegel



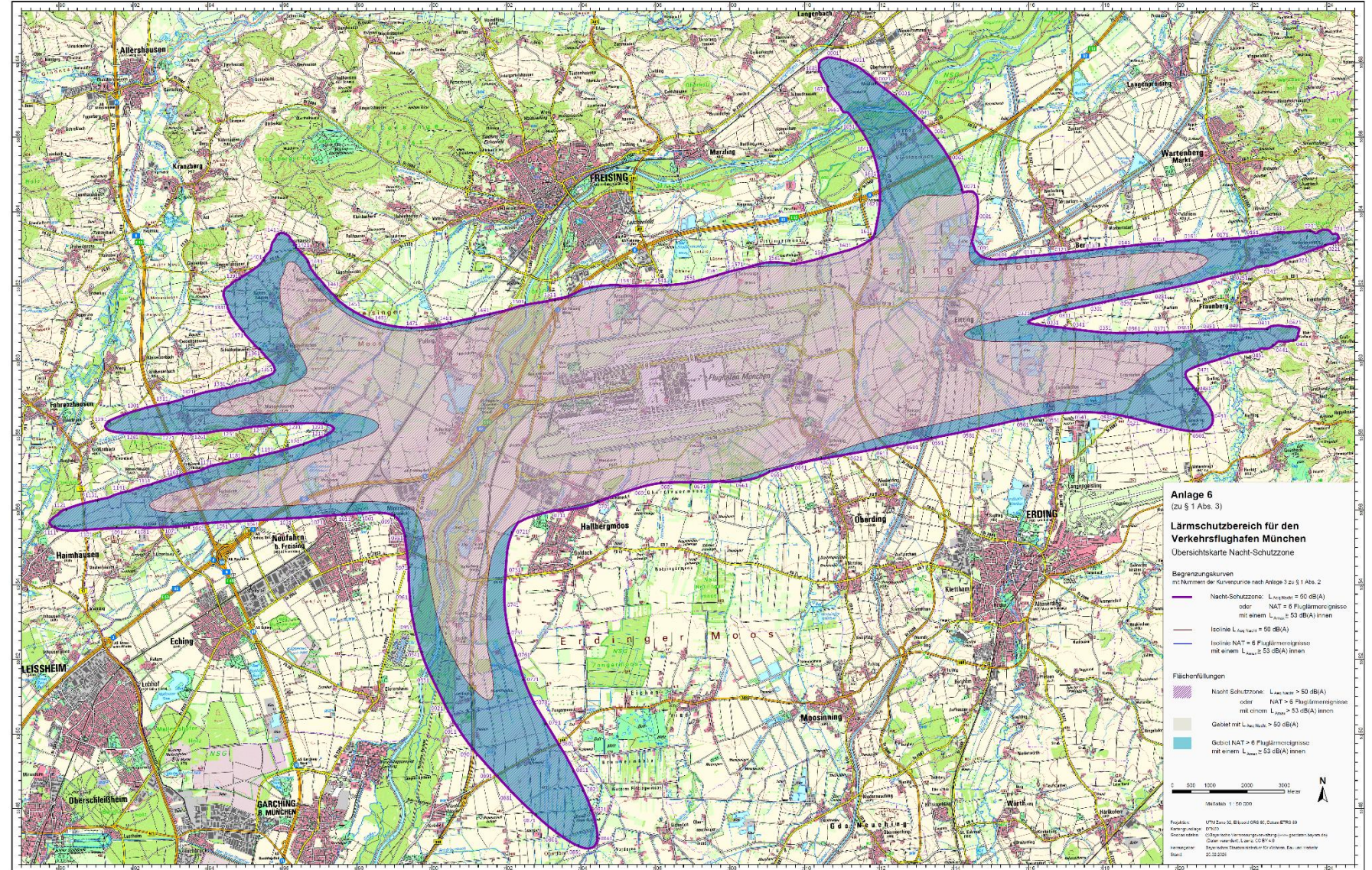
Lärmschutzbereich – Nacht-Schutzzone

Ermittlung des
Lärmschutzbereichs
nach § 4 1. FlugLSV,
bestehend aus:

► **Nacht-Schutzzone:**
LAeq Nacht 50 dB(A)
sowie L_{Amax} 6 mal 53
dB(A) Pegel im
Rauminneren

LAeq – durch Fluglärm hervorgerufener
äquivalenter Dauerschallpegel

L_{Amax} – durch Fluglärm hervorgerufener
Maximalpegel



Lärmschutzbereich und betroffene Gemeinden

 Lärmschutzbereich für
den Flughafen München
gem. § 2 FluLärmG

Lärmschutzzonen für den
Flughafen München gem. § 2
Abs. 2 Nr. 1 FluLärmG

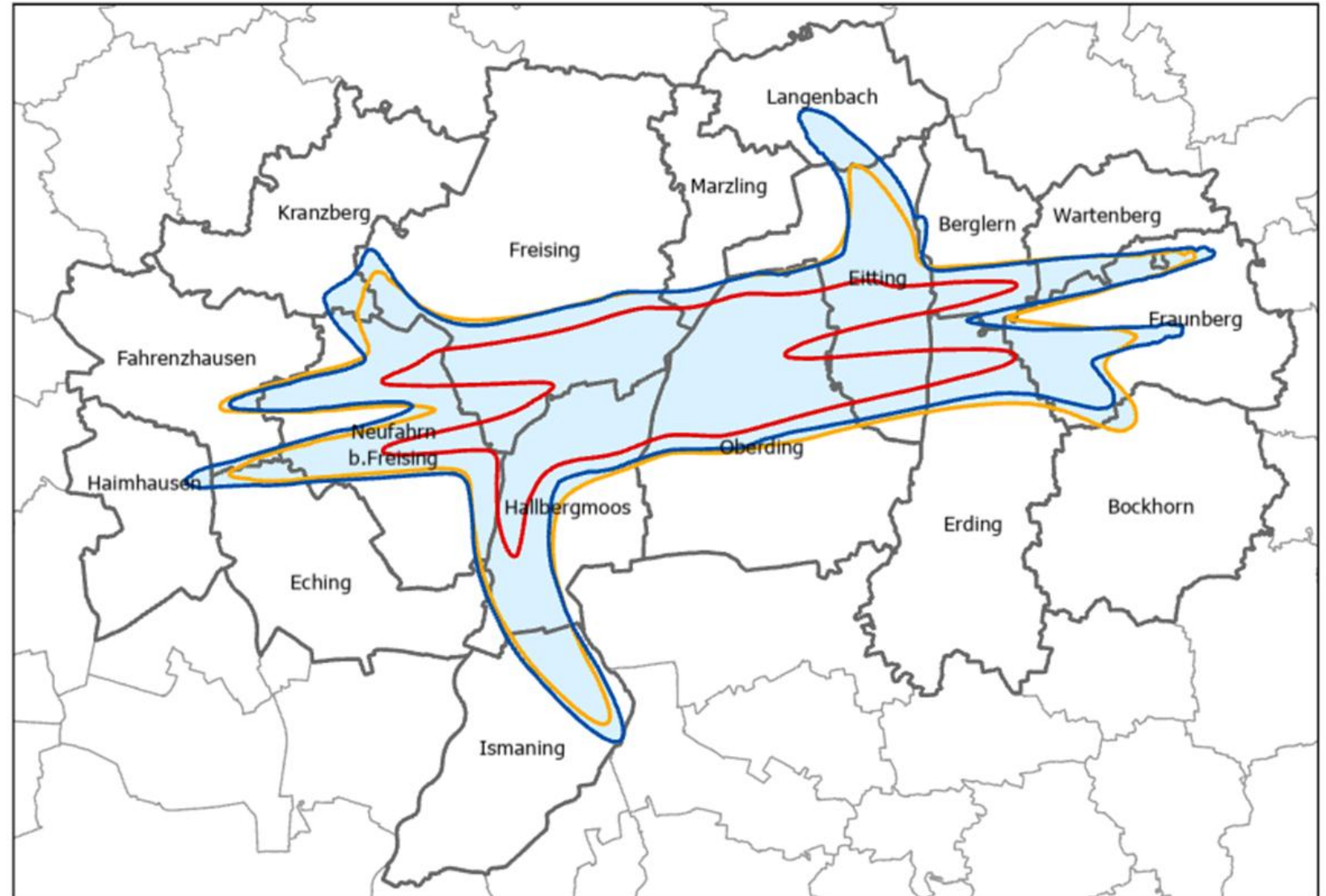
 Tag-Schutzzone 1

 Tag-Schutzzone 2

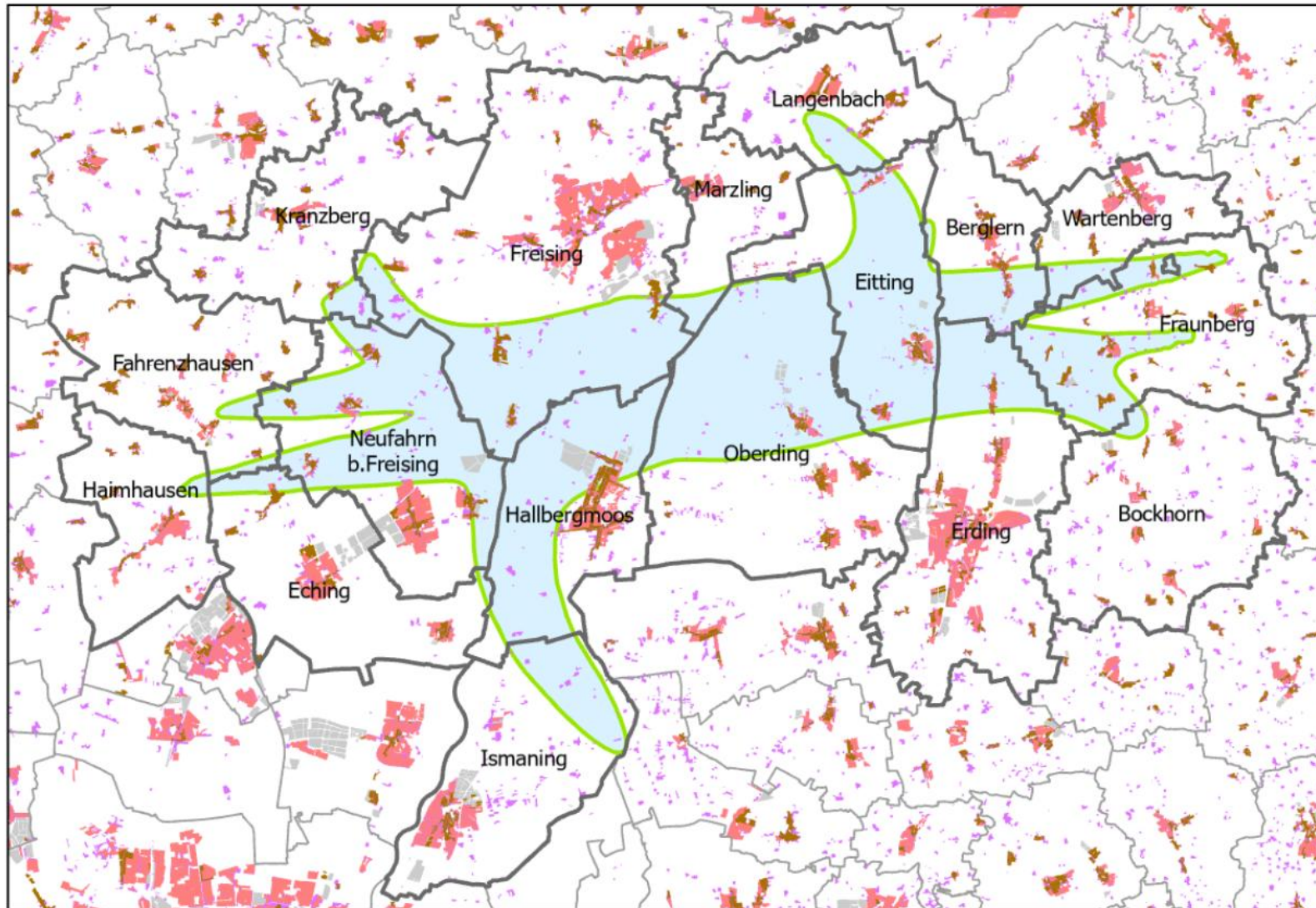
 Nacht-Schutzzone gem.
§ 2 Abs. 2 Nr. 1 b)
FluLärmG

 Kommune mit
Betroffenheit durch den
Lärmschutzbereich

Quelle:
Eigene Darstellung. Digitalisierung auf Grundlage einer
Georeferenzierung der Übersichtskarten zu den
Lärmschutzzonen aus den Unterlagen zum
Beteiligungsverfahren StMB 2026



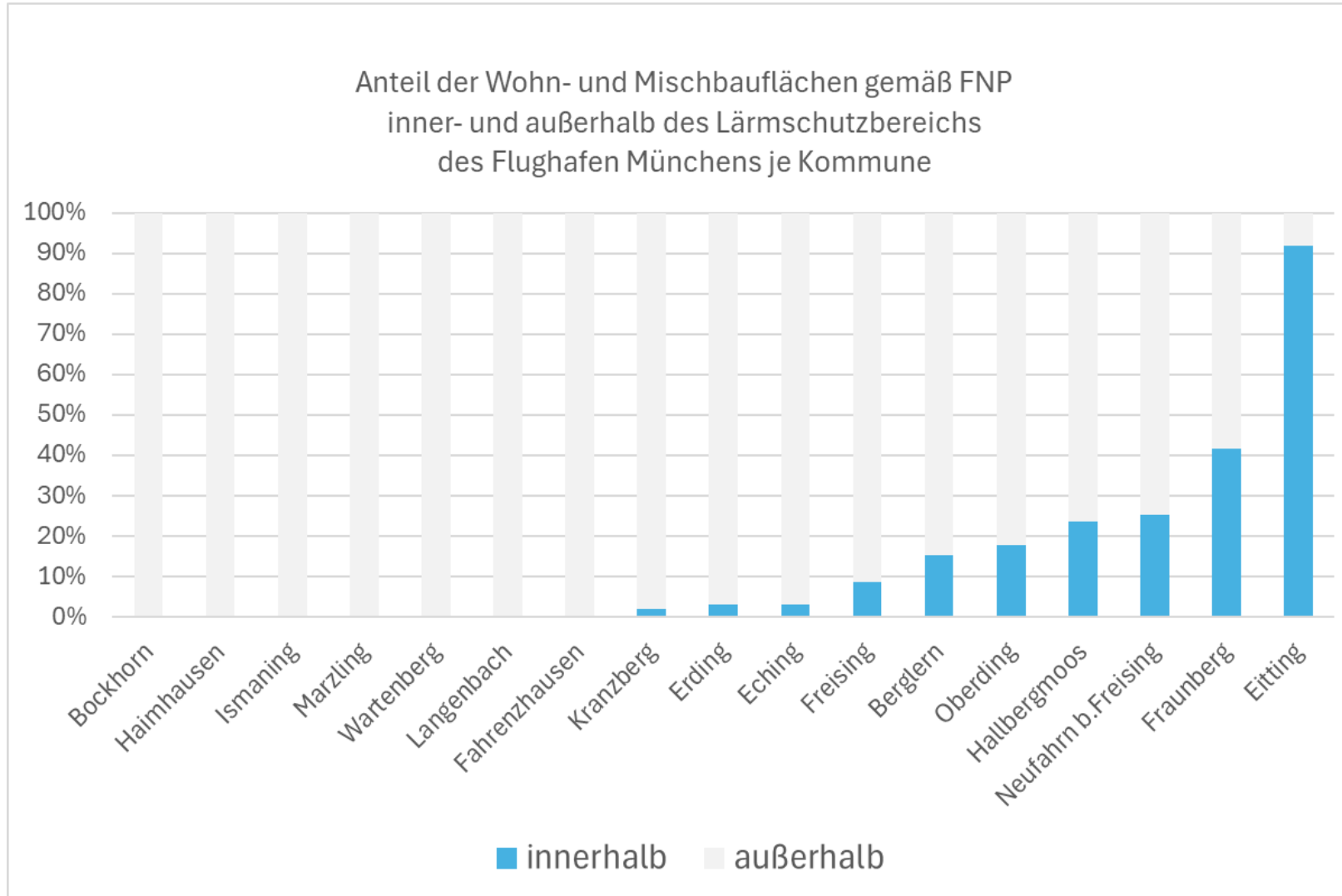
Lärmschutzbereich und betroffene Gemeinden



-  Lärmschutzbereich für den Flughafen München gem. § 2 FluLärmG
- Siedlungsflächen**
 -  Wohnbauflächen gemäß FNP
 -  Mischbauflächen gemäß FNP
 -  gewerbliche Baufläche gemäß FNP
 -  sonstige Wohnnutzung gemäß ATKIS
 -  Kommune mit Betroffenheit durch den Lärmschutzbereich

Quelle:
Eigene Darstellung. Digitalisierung auf Grundlage einer Georeferenzierung der Übersichtskarten zu den Lärmschutzzonen aus den Unterlagen zum Beteiligungsverfahren StMB 2026 sowie FNP-Daten der ROB 2025 und ATKIS-Daten zu Wohnnutzungen des LfDBV 2025

Lärmschutzbereich und betroffene Gemeinden



Quelle:
Eigene Darstellung.
Digitalisierung auf
Grundlage einer
Georeferenzierung der
Übersichtskarten zu den
Lärmschutzzonen aus den
Unterlagen zum
Beteiligungsverfahren StMB
2026 sowie FNP-Daten der
ROB 2025

Auswirkungen Regionalplanung - Hauptsiedlungsbereiche

 Hauptsiedlungsbereiche
gem. RP 14-Grundsatz
B II 2.1

 Lärmschutzbereich für
den Flughafen München
gem. § 2 FluLärmG

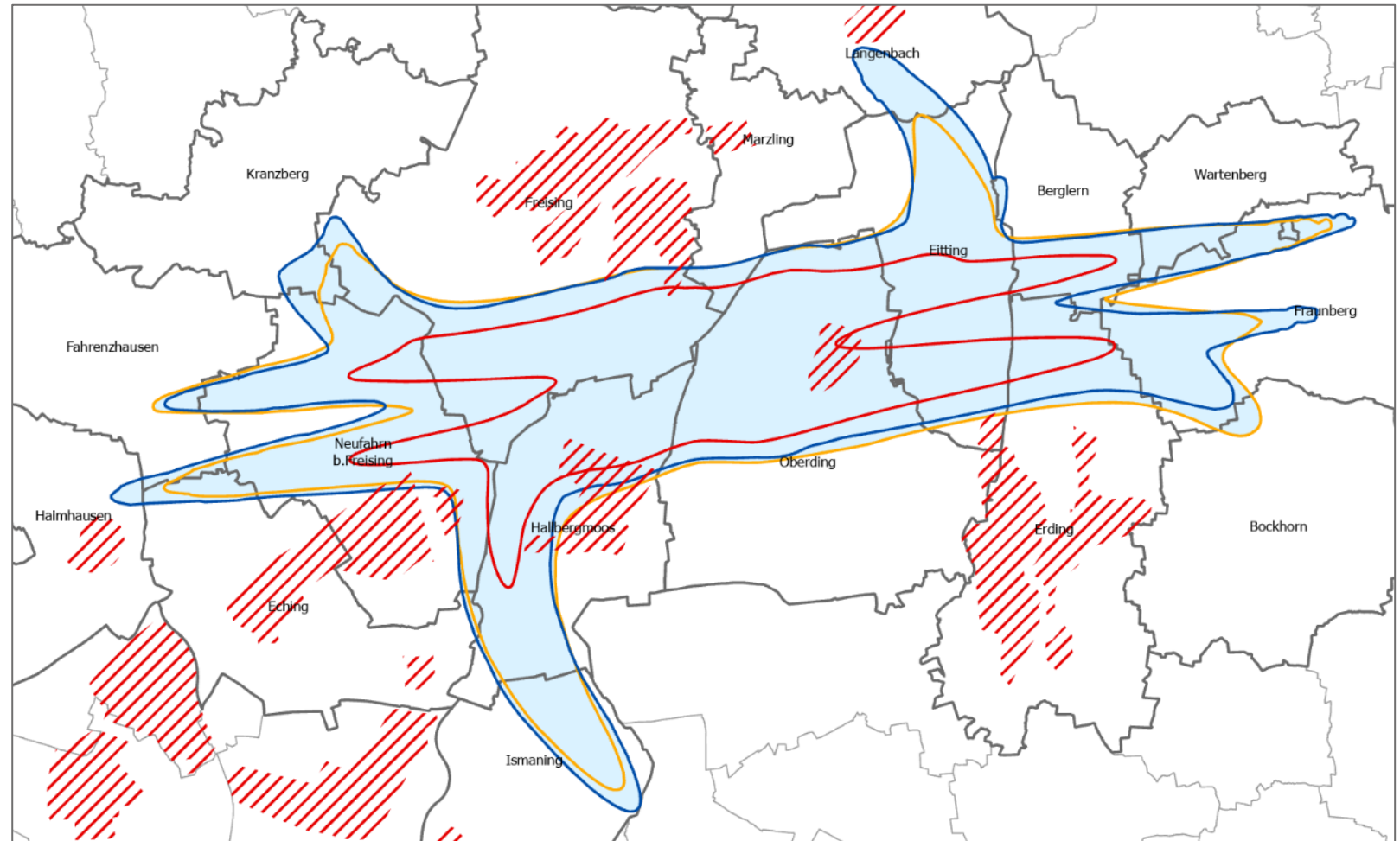
Lärmschutzzonen für den
Flughafen München gem. § 2
Abs. 2 Nr. 1 FluLärmG

 Tag-Schutzzone 1

 Tag-Schutzzone 2

 Nacht-Schutzzone gem.
§ 2 Abs. 2 Nr. 1 b)
FluLärmG

 Kommune mit
Betroffenheit durch den
Lärmschutzbereich



Quelle:

Eigene Darstellung. Digitalisierung auf Grundlage einer Georeferenzierung der Übersichtskarten zu den Lärmschutzzonen aus den Unterlagen zum Beteiligungsverfahren StMB 2026 sowie Daten des RP 14 zu Hauptsiedlungsbereichen der ROB

- Auswirkungen ergeben sich aus dem **FluLärmG** i. V. m. **2. FlugLSV**
- Generell im Lärmschutzbereich ausgeschlossen sind **Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime** u. ä.
- In den Tag-Schutzzonen 1 und 2 des Lärmschutzbereichs generell ausgeschlossen sind **Schulen, Kindergärten** u. ä.; Ausnahmen sind jedoch möglich
- **Wohnungen** dürfen in der Tag-Schutzzone 1 und der Nacht-Schutzzone nicht errichtet werden
 - ▶ bedeutende Einschränkung wegen der Ausdehnung der Nacht-Schutzzone für Flughafengemeinden!
 - ▶ allerdings gilt das Verbot u. a. nicht für Wohnungen im Außenbereich, Wohnungen im Geltungsbereich eines vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs bekannt gemachten B-Plans; Wohnungen im Innenbereich nach § 34 BauGB, Wohnungen in zukünftigen Bebauungsplänen, die der Erhaltung, Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dienen (Nachverdichtungs-Bebauungspläne).
 - ▶ u. U. besondere Schallschutzanforderungen an neu genehmigte Wohnungen
- **Entschädigungsansprüche** von Grundstücks- und Wohnungseigentümern für Wertminderungen und besondere Aufwendungen (Schallschutz) unter bestimmten Voraussetzungen

- Die Lärmschutzbereiche **gemäß FluLärmG ersetzen bisherige Festlegungen im Regionalplan München** zum Schutz vor Fluglärm (vgl. Kapitel B II 5) für den Verkehrsflughafen München.
- Damit **entfallen auch die bestehenden Ausnahmeregelung gemäß Ziel B II 5.3.2 des Regionalplans München** zur Entbindung von Nutzungseinschränkung in bestimmten Ortsteilen; dies ergibt für den östlichen Bereich des Ortsteils Eitting eine erhebliche Einschränkung der Siedlungsentwicklung.
- **§ 5 FluLärmG sieht keine Einschränkung für gewerbliche Nutzungen** vor; dies kann neuen Entwicklungsspielraum eröffnen.
- **Überlagerung des Lärmschutzbereichs gemäß FluLärmG mit Hauptsiedlungsbereichen** des Regionalplans München; dort wäre zwar weiterhin eine verstärkte Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz B II 2.1 möglich, wird jedoch grundsätzlich auf Gewerbe/Industrie beschränkt bleiben.

Mittelfristig Anpassungsbedarf des Regionalplans München aufgrund der Neuausweisung von Lärmschutzbereichen gemäß FluLärmG

- Eine redaktionelle Überarbeitung von Kapitel B II 5 wird erforderlich.
- Um Regelungslücken zu vermeiden, sind die Festlegungen zum militärischen Flugplatz Lechfeld zunächst beizubehalten.

Der Regionale Planungsverband München nimmt im Beteiligungsverfahren wie folgt Stellung:

- Die Festsetzung eines **neuen Lärmschutzbereichs** auf der Grundlage des Gesetzes gegen Fluglärm (FluLärmG) wird vom Regionalen Planungsverband München grundsätzlich begrüßt. Die bestehenden veralteten Festlegungen werden durch neue Regelungen auf der Grundlage aktueller Daten ersetzt. Die neue Verordnung mit dem neuen Lärmschutzbereich verspricht grundsätzlich einen besseren Schutz der Bevölkerung im Umfeld des Flughafens vor Fluglärm.
- Allerdings ergeben sich aus dem vorgesehenen Lärmschutzbereich **teils erhebliche neue Einschränkungen bei der Bauleitplanung** und der Genehmigung von Bauvorhaben für Kommunen im Umfeld des Flughafens, wie z. B. für die Gemeinden Eitting und Fraunberg. Daher kommt den Stellungnahmen der Kommunen im Verfahren eine besondere Bedeutung zu. Aus regionalplanerischer Sicht benötigen auch vom Lärmschutzbereich betroffene Kommunen dringend **Entwicklungsmöglichkeiten** um zukunftsfähig zu bleiben. Dies ergibt sich auch aus dem Leitziel in Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten.
- Zudem lässt die Anwendung des FluLärmG mit dem vorgesehenen Lärmschutzbereich zukünftig gegenüber der aktuellen behördlichen Praxis bei der Beurteilung von Bauleitplanung und Bauvorhaben weniger Beurteilungsspielräume erwarten. Der Verordnungsgeber wird daher aufgefordert bereits in der Verordnung konkrete rechtliche Voraussetzungen für Ausnahmen insbesondere für die erheblich betroffenen Kommunen zu schaffen. Hierbei kommt den Stellungnahmen der Kommunen im Verfahren eine besondere Bedeutung zu.
- Der geplante Lärmschutzbereich überlagert **Hauptsiedlungsbereiche des Regionalplans München** gemäß Grundsatz B II 2.1. Diese stehen zukünftig je nach Schutzzone nur noch eingeschränkt für Wohnnutzungen zur Verfügung. In der Region München und insbesondere auch im Umfeld des Flughafens besteht weiterhin großer **Wohnraumbedarf**. Durch die geplante Verordnung wird die Schaffung von Wohnraum deutlich eingeschränkt.

Ihr Kontakt

RPV | Regionaler Planungsverband München
Wißmann, Marc
Arnulfstraße 60 | 80335 München

+49 89 539 802-23

rpv-m@pv-muenchen.de

www.region-muenchen.com

Regierung von Oberbayern
Thomas Bläser

Maximilianstr. 39 | 80534 München

+49 89 2176-3296

regionalplanung.muenchen@reg-ob.bayern.de

www.regierung.oberbayern.bayern.de

